

## Clearingstelle EEG

# Fragen für den Erhalt des KWK-Bonus – auch für das EEG 2009 und EEG 2012 – geklärt

Die Clearingstelle EEG hat in zwei Entscheidungen zum einen die Frage geklärt, ob für den Erhalt des KWK-Bonus ein geeichter Wärmemengenzähler erforderlich ist und zum anderen die Frage, welche Voraussetzungen für den Erhalt des KWK-Bonus bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr nachzuweisen sind.

Zudem hat die Clearingstelle EEG Klärungsbedarf hinsichtlich weiterer Themen zum EEG 2012 identifiziert und entsprechende Verfahren eingeleitet.

Von Marieluise Reißerweber und Elena Richter

Die Clearingstelle EEG kommt in dem Votum 2008/351 zum EEG 2004 zu dem Ergebnis, dass die Anspruchstellerin nicht verpflichtet ist, für den Erhalt des KWK-Bonus nach Paragraph (§) 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 einen geeichten Wärmemengenzähler einzusetzen, denn § 8 Absatz 1 Satz 2 KWKG ist weder direkt noch analog auf § 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 anwendbar.

Um die Nutzwärmemenge und damit den KWK-Stromanteil und die Höhe des KWK-Bonus im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 nachzuweisen, müssen die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber jedoch ein Messsystem einsetzen, das die Richtigkeit der ermittelten Messwerte gewährleistet. Bei Verwendung eines geeichten Messgerätes spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die gemessenen Werte den tatsächlichen Verbrauch richtig wiedergeben. Die Clearingstelle EEG legt Anlagenbetreiberinnen und -betreibern daher zur Vermeidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Korrektheit der Erfassungswerte nahe, geeichte Wärmemengenzähler zu verwenden, falls dies technisch möglich ist. Da die einschlägigen Bestimmungen weder unter dem EEG 2009 noch unter dem EEG 2012 geändert wurden, ist davon auszugehen, dass die das Votum 2008/35 tragenden Gründe auch auf die Rechtslage unter dem EEG 2009 und EEG 2012 übertragbar sind.

Im Votum 2008/282 kommt die Clearingstelle EEG zu dem Ergebnis, dass bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr im Sinne des § 3 Absatz 8 KWKG, die

auch keinen elektrischen Eigenverbrauch haben, die gesamte Stromerzeugung KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 4 KWKG ist. Änderungen zum EEG 2004 haben sich unter dem EEG 2009 und EEG 2012 insoweit ergeben, als der Nachweis über den KWK-Stromanteil durch eine Umweltgutachterin oder einen Umweltgutachter erbracht werden muss.

Außerdem ist die Formulierung in Anlage 3 Nr. II.1 und II.2 EEG 2009 beziehungsweise Anlage 2 Nr. 2.1 und 2.2 EEG 2012 gegenüber § 8 Absatz 3 Satz 1 EEG 2004 dahingehend geändert worden, dass die Einhaltung des Arbeitsblattes FW 308 für die Nachweisführung über den KWK-Stromanteil nicht zwingend ist, sondern nur eine Vermutung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik begründet. Indes hat sich weder die Vorschrift zur Definition des KWK-Stromes (§ 3 Absatz 4 KWKG) noch der Verweis hierauf im EEG 2009 und EEG 2012 geändert. Es ist somit davon auszugehen, dass die das Votum 2008/28 tragenden Gründe in Bezug auf die Bestimmung des

KWK-Stromanteiles bei Anlagen ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr auch auf die Rechtslage unter dem EEG 2009 und EEG 2012 übertragbar sind.

Die Clearingstelle EEG hat zudem im Februar beziehungsweise März 2012 zwei für die Biogasbranche relevante Empfehlungsverfahren eingeleitet. Die Empfehlung 2012/64 wird sich insbesondere der Frage widmen, was Abschlüsse in angemessenem Umfang im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3 EEG 2012 sind. Die Empfehlung 2012/75

wird die Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Absatz 1 EEG 2012 klären. Über das Ergebnis der Verfahren werden wir jeweils in einem der kommenden Beiträge berichten. ◀

- Das Votum kann unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/35](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/35) abgerufen werden.
- Das Votum kann unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/28](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/28) abgerufen werden.
- Hierzu ausführlich bereits der Beitrag im Biogas-Journal 5/2011, S. 108.
- Der Einleitungsbeschluss kann unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/6](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/6) abgerufen werden. Dort finden Sie nach Ablauf der Stellungnahmefrist die eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Beschluss der Empfehlung die Empfehlung selbst.
- Der Einleitungsbeschluss kann unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/7](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/7) abgerufen werden. Dort finden Sie nach Ablauf der Stellungnahmefrist die eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Beschluss der Empfehlung die Empfehlung selbst.

## Autorinnen

Marieluise Reißerweber

Mitglied der Clearingstelle EEG

Elena Richter

Rechtswissenschaftliche Koordinatorin der Clearingstelle EEG

Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/20 61 416-0

E-Mail: [post@clearingstelle-eeg.de](mailto:post@clearingstelle-eeg.de)